

aws Industry-Startup.Net

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Corporates

1. Präambel

1.1 Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (im Folgenden „aws“) führt mit ihrem Programm „aws Industry-Startup.Net“ (im Folgenden „aws ISN“) Kooperationsbedürfnisse bestehender Unternehmen („Corporates“) und junger Unternehmen („Start-ups“) auf effiziente und diskrete Weise zusammen („Matchingservice“ der aws). Corporates erhalten dadurch verbesserten Zugang zu innovativen Produkt- und Dienstleistungskonzepten. Die Zielsetzung von aws ISN ist demgemäß der rasche, seriöse und kostengünstige Zugang zu Kooperationen durch Kontaktherstellung von Corporates an Start-ups und damit die Schaffung eines Marktplatzes.

2. Begriffsdefinitionen

- 2.1. Ein Corporate im Sinne dieser AGB ist jede juristische Person, gleich welcher Rechtsform, oder jede Personengesellschaft des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die über eine etablierte Marktposition für ihr Produkt- bzw. Dienstleistungsangebot verfügt.
- 2.2. Bei den in diesen AGB beschriebenen Start-ups handelt es sich um natürliche oder juristische Personen, gleich welcher Rechtsform, oder Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die noch nicht länger als sechs Jahre am Markt tätig sind, die eine Kooperation mit einem Corporate suchen.
- 2.3. Eine Kooperation im Sinne dieser AGB ist eine Zusammenarbeit zwischen Start-ups und Corporates mit dem Ziel, Synergien zu erzielen, etwa in den Bereichen Vertrieb, F&E, Produktion oder Finanzierung. Dabei ist jede vertragliche Beziehung, die keine reine Kunden-Lieferantenbeziehung ist, als Kooperation anzusehen.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Die aws erbringt im Rahmen von aws ISN für Corporates folgende Leistungen:
- 3.1.1. Zugang zu einem Marktplatz mit innovativen Start-ups, die Kooperationen suchen;
- 3.1.2. Persönliches Gespräch zum Verständnis der Kooperationsstrategien und Präferenzen;
- 3.1.3. Zusendung von Summaries (Definition siehe 3.2.1.) kooperationsuchender Start-ups;
- 3.1.4. Kontaktherstellung mit ausgewählten Start-ups.
- 3.2. Das Matchingservice läuft im Detail folgendermaßen ab ("aws ISN-Prozess"):
- 3.2.1. Nach Überprüfung des vom Start-up ausgefüllten Fragebogens und der Unterlagen (z. B. Businessplan) auf generelle Eignung für das Matchingservice erhalten ausgewählte Corporates von der aws eine strukturierte Darstellung des Start-ups sowie des Kooperationswunsches – z. B. Kooperation im Vertrieb („Summary“).
- 3.2.2. Innerhalb einer Woche nach Aussendung des Summaries melden sich die interessierten Corporates bei der aws (Nachnennungen sind möglich).
- 3.2.3. Das Start-up und die interessierten Corporates erhalten per E-Mail wechselseitig die Kontaktdaten. Der Austausch weiterer Informationen erfolgt direkt zwischen dem Start-up und den interessierten Corporates.
- 3.2.4. Weiters werden ausgewählte Summaries der vergangenen sechs Monate jedem neu teilnehmenden Corporate zur Verfügung gestellt.

- 3.2.5. Corporates halten die aws über das Zustandekommen von Verträgen mit den Start-ups zu denen Summaries ausgesendet wurden auf dem Laufenden (vorzugsweise per E-Mail).
- 3.3. Der Corporate nimmt zur Kenntnis, dass sich die aws zur Erbringung der vorstehend angeführten Leistungen verpflichtet und durch die Teilnahme an aws ISN keinerlei wie immer gearteten Rechte erwachsen, die über die Inanspruchnahme der vorstehenden Leistungen hinausgehen.
- 3.4. Die Vertragslaufzeit ("Teilnahme an aws ISN") sowie das Tätigwerden seitens aws beginnt mit der schriftlichen (per E-Mail) Bestätigung der Aufnahme in aws ISN durch die aws. Die Teilnahme bei aws ISN dauert ein Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vor dem Ende der Laufzeit mittels Briefes schriftlich gekündigt wird. Über den Zeitraum der Teilnahme bei aws ISN hinaus gelten die Bestimmungen in Punkt 4.1. bis 4.6.
- 3.5. Die aws kann eine Teilnahme des Corporates am Matchingservice ablehnen. Die aws übernimmt keine Garantie für allenfalls auftretende Kosten, die vor bzw. im Vertrauen auf das Zustandekommen einer Teilnahme bei aws ISN entstehen könnten.

4. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- 4.1. Der Corporate verpflichtet sich, sämtliche schriftlichen und mündlichen Informationen, die er betreffend einer möglichen Kooperation mit einem Start-up erhalten hat,
 - 4.1.1. strikt vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass sie Dritten (mit Ausnahme der in Punkt 4.1.4. aufgezählten Rechte der Corporates) nicht zugänglich werden;
 - 4.1.2. ausschließlich als Entscheidungsgrundlage für die Kooperation mit dem Start-up zu verwenden und nicht für andere Zwecke zu verwenden;
 - 4.1.3. innerhalb seiner Organisation nur an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzuleiten, die für die Entscheidungsfindung wesentlich sind und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige mit dem Projekt befasste Personen diese Geheimhaltungsverpflichtung eingehen;
 - 4.1.4. diese Informationen nicht zu reproduzieren und die von der aws erhaltenen Informationen nur mit Zustimmung der aws, sowie die vom Start-up erhaltenen Informationen nur mit schriftlicher Zustimmung des Start-ups an Dritte weiterzuleiten.
- 4.2. Der Corporate wird alle Handlungen unterlassen, die die Geschäftsbeziehungen der an aws ISN teilnehmenden Start-ups mit ihren Lieferanten, Kunden und Geschäftspartnern stören könnten, und von diesem Personenkreis Informationen zur Beurteilung der Beteiligung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Start-ups einholen.
- 4.3. Der Corporate wird der aws ehestmöglich über wesentliche Änderungen, die hinsichtlich der der aws bekannt gegebenen Informationen, die für die Tätigkeit im Rahmen von aws ISN maßgeblich sind, schriftlich berichten. Dazu gehören jedenfalls, aber nicht ausschließlich:
 - Änderungen des eigenen Profils/des gesuchten Profils bzgl. potentieller Kooperationen (z. B. Suche nach Start-ups zur finanziellen Beteiligung, oder Suche nach Kooperationen mit Start-ups in weiteren, bisher nicht genannten Branchen)
 - Änderung der relevanten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Unternehmen
- 4.4. Der Corporate verpflichtet sich, der aws das Zustandekommen von Verträgen mit den Start-ups zu denen Summaries ausgesendet wurden binnen einer Woche mitzuteilen (vorzugsweise per E-Mail). Weiters muss mitgeteilt werden, ob es sich bei der vertraglichen Beziehung um eine reine Kunden-Lieferantenbeziehung, oder um eine Kooperation handelt (siehe Punkt 2.3.). Diese Informationspflicht bleibt auch – über die Vertragslaufzeit gemäß Punkt 3.4. hinaus – jedenfalls 24 Monate ab dem Zeitpunkt des von der aws hergestellten Erstkontakts mit einem Start-up aufrecht.
- 4.5. Der Corporate erklärt ausdrücklich, dass eine sich aus der Vereinbarung über die Teilnahme am Matchingservice ergebende Kooperation mit einem Start-up seine alleinige Verantwortung ist und die aws keine wie immer geartete Verantwortung oder Garantie für das Zustandekommen einer Kooperation oder für den wirtschaftlichen Erfolg einer Kooperation oder für einen eventuell entstehenden Schaden oder Verlust eingesetzter Ressourcen oder für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Informationen und

Daten des Start-ups trägt, und dass die geschäftliche Entwicklung der Start-ups nicht in der Verantwortung der aws liegt.

- 4.6. Der Corporate verpflichtet sich, folgende Grundsätze einzuhalten:
- Der Corporate gibt keine Informationen über Start-ups an Dritte weiter, oder gibt Informationen an potenzielle Corporates, die nicht an aws ISN teilnehmen, nur in Abstimmung mit der aws weiter.
 - Der Corporate gibt der aws auf Wunsch qualifiziertes Feedback, auch wenn er nicht in eine Kooperation eintritt.
 - Der Corporate vereinbart mit den Personen, mit deren Start-ups er kooperiert, faire Bedingungen der Zusammenarbeit.
 - Der Corporate ist nicht primär daran interessiert, entgeltliche Beratungsleistungen anzubieten.
 - Der Corporate ist bereit, Kooperationen gegebenenfalls gemeinsam mit anderen aws ISN Corporates zu vereinbaren.
 - Der Corporate wahrt die Interessen der Start-ups gegenüber Dritten, wie z. B. Banken.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1. Die Vereinbarung über die Teilnahme am Matchingservice ist bei Vorliegen wichtiger Gründe von der aws jederzeit kündbar, insbesondere wenn der Corporate seinen in den Punkt 4. angeführten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 5.2. Die aws ist berechtigt, diese AGB abzuändern. Die geänderten AGB erlangen mit Veröffentlichung auf der Webseite www.aws.at Gültigkeit. Änderungen der AGB berechtigen den Corporate zur Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am Matchingservice binnen vier Wochen nach Kenntnis der Änderung. Macht der Corporate von seinem vorzeitigen Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so gelten die neuen AGB als vereinbart.
- 5.3. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unter der Vereinbarung wird Wien Innere Stadt vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.